

102. Zur Bestimmung des Begriffes und der Bedeutung der Gerichtskundigkeit (Notorietät) im Strafverfahren.

St. P. O. §. 260.

II. Straffenat. Urtr. v. 15. November 1887 g. St. Rep. 2410/87.

I. Landgericht Potsdam.

Gegen den Angeklagten war festgestellt, daß er an einer innerhalb der sozialdemokratischen Partei in Deutschland bestehenden Verbindung teilgenommen, zu deren Zwecken und Beschäftigungen gehöre, die Vollziehung des Gesetzes vom 21. Oktober 1878 durch Verbreitung verbotener Schriften zu verhindern oder zu entkräften. Auf die Revision des deshalb auf Grund des §. 129 St. G. B.'s verurteilten Angeklagten ist das Urteil aufgehoben aus nachfolgenden

Gründen:

Das Urteil stützt die Feststellung, daß innerhalb der sozialdemokratischen Partei in Deutschland eine solche Verbindung besteht, wörtlich darauf:

daß dies gerichtskundig sei und auch aus den bisher geführten Sozialistenprozessen, insbesondere aus den überzeugenden Gründen der Entscheidung des Reichsgerichtes Bd. 13 Nr. 86 vom 21./23. Dezember 1885 zu entnehmen sei.

Ganz unklar bleibt, was letzteres bedeuten soll. Die rechtliche Beurteilung festgestellter Thatsachen konnte sich die Strafkammer aus dem Urteile des Reichsgerichtes aneignen und auf die von ihr festgestellten Thatsachen anwenden. Aber die Feststellung von Thatsachen, welche das Reichsgericht als Revisionsgericht in seinen Urteilen nicht trifft, sondern aus den Feststellungen des Thatrichters entnimmt, konnte die Strafkammer nicht aus jenem Urteile schöpfen, sondern nach §. 260 St. P. O. lediglich aus der vor ihr gepflogenen mündlichen Verhandlung. Es bleibt daher unerfindlich, wie die Straf-

kammer für das Bestehen der von ihr angenommenen Verbindung auf die Gründe des Urteiles des Reichsgerichtes sich berufen können. Schon damit ist gegen den §. 260 St. P. O. verstoßen, ohne daß noch darauf verwiesen zu werden braucht, daß nach dem Protokolle über die Hauptverhandlung jenes Urteil nicht zum Gegenstande der Verhandlung gemacht ist.

Dasſelbe gilt von der Berufung auf die bisher geführten Sozialistenprozesse. Selbst wenn dieselben näher bezeichnet, oder angegeben wäre, daß sie vor der erkennenden Strafkammer geführt, wovon nicht die Rede, und selbst wenn der Inhalt derselben, was nach dem Protokolle ebenfalls nicht der Fall, zum Gegenstande der Verhandlung gemacht wäre, würde die Berufung darauf wiederum nichts besagen, als daß die Strafkammer sich die in jenen Prozessen nach ihrer Meinung festgestellte Thatsache zu eigen macht, daß die von der Anklage behauptete Verbindung besteht, und in gleicher Weise gegen den §. 260 St. P. O. verstoßen. Denn weder dieser §. 260, noch die Vorschriften der §§. 225 flg. St. P. O. über die Hauptverhandlung in ihrer Gesamtheit lassen irgend einen Zweifel darüber aufkommen, daß jedem Angeklagten der Beweis der That vor seinem Richter durch die zulässigen Beweismittel geführt werden muß, dieser Beweis nicht durch den einem anderen vor einem anderen Richter geführten Beweis ersetzt werden kann. Wäre dies zugelassen, so würde dem Angeklagten nicht bloß die Verteidigung gegen die Beweismittel abgeschnitten, sondern auch die Prüfung der Beweismittel dem Urteile des erkennenden Richters entzogen, damit aber ein schriftliches Verfahren an die Stelle des vom Gesetze vorgeschriebenen mündlichen Verfahrens gesetzt.

Die Strafkammer sagt an erster Stelle zwar auch, daß die Existenz der von ihr angenommenen Verbindung, an der teilgenommen zu haben der Angeklagte beschuldigt, gerichtskundig sei. Das kann nur bedeuten, daß diese Existenz bei dem erkennenden Gerichte so bekannt, daß sie keines Beweises bedürfe.

Verstoßen ist damit aber gegen das Gesetz schon um deswillen, weil, in welchem Umfange man auch im Strafverfahren die Gerichtskundigkeit als Mittel oder richtiger als Ersatzmittel der Beweisführung zulassen mag, sie nach dem Grundsätze des §. 260 St. P. O. zum Gegenstande der Hauptverhandlung jedenfalls dann gemacht werden muß, wenn es sich, wie hier, um eine vom Angeklagten ausdrücklich bestrittene,

die Existenz der Strafthat in objektiver oder subjektiver Beziehung bedingende Thatsache handelt, deren Beweis durch die Gerichtskundigkeit erbracht werden soll. Nach dem Protokolle über die Hauptverhandlung ist aber über die von der Strafkammer angenommene Gerichtskundigkeit nicht verhandelt worden.

Über auch abgesehen hiervon hat die Strafkammer dem Begriffe der Gerichtskundigkeit durch seine Anwendung im vorliegenden Falle eine Ausdehnung gegeben, welche mit den Grundsätzen der Strafprozeßordnung im Widerspruche steht.

Der Begriff der Gerichtskundigkeit ist ein Rechtsbegriff, wesentlich identisch mit dem allgemeinen Begriffe der Notorietät, der in der Gerichtskundigkeit zu einem Rechtsbegriffe dadurch wird, daß er rechtliche Bedeutung im Gerichtsverfahren und für die Stellung des Richters in demselben gewinnt. Rechtsgeschichtlich ist der Begriff in verschiedener Gestaltung im alten deutschen Rechte, dem kanonischen Rechte und dem gemeinen Civilprozeßrechte entwickelt. In der Gestaltung, in der er als Notorietät eines Deliktes, namentlich im Offizialverfahren des kanonischen Rechtes, ein Fundament des Verfahrens war, den Beweis des Verbrechens, die Ladung des Beschuldigten, die Verteidigung erübrigte, die Form des Verfahrens beeinflusste, kommt er überhaupt nicht mehr in Betracht. Keine der neueren Strafprozeßordnungen, am allerwenigsten die deutsche Strafprozeßordnung, hat der Notorietät, der Gerichtskundigkeit der That, irgend welchen Einfluß auf die Form und den Gang des Verfahrens und die Notwendigkeit des Schuldbeweises eingeräumt. Die deutsche Strafprozeßordnung erwähnt der Notorietät, der Gerichtskundigkeit, überhaupt nicht.

In einem anderen Sinne ist die Notorietät die Eigenschaft einer Thatsache, welche bewirkt, daß sie nicht bewiesen zu werden braucht, weil sie von vornherein so gewiß ist, daß ihre Kenntnis bei dem Richter vorausgesetzt werden kann. In diesem Sinne ist der Begriff der Notorietät ein Begriff des Beweisrechtes.

In diesem Sinne bezeichnete das kanonische Recht eine Thatsache als notorisch und deshalb gerichtskundig, welche so offenbar, daß sie ohne Schikane (*tergiversatione aliqua*, c. 17 C. 2 qu. 1) nicht ge-
leugnet werden kann. Ungewiß bleibt dabei, welche Thatsachen so beschaffen, daß sie ohne Schikane nicht ge-
leugnet werden können. Lehre und Übung des gemeinen Civilprozeßrechtes gelangten dahin; als

notorisch, gerichtskundig, deshalb unleugbar und deshalb des Beweises nicht bedürftig anzusehen: Thatsächliche Zustände, welche der Richter unmittelbar vor Augen hat, selbst wenn sie sich in schriftlicher, urkundlicher Form verkörpern, alle gerichtlichen und eben deshalb dem Richter aus eigener Wissenschaft bekannten Vorgänge, auch die von Dritten vor dem Richter vorgenommenen Handlungen, wenn sie protokolliert, Thatsachen, von denen das Gericht offizielle Kunde durch die Staatsbehörde erlangt, wie Thatsachen der Landesorganisation, Landesverwaltung, Behördeneinrichtung, endlich Thatsachen des weltgeschichtlichen und Naturlebens, deren Kenntnis ein Gemeingut aller verständigen Menschen ist, und welche deshalb nicht erst bewiesen zu werden brauchen.

Wesentlich einschränkend bezeichnete die preussische Allgemeine Gerichtsordnung im §. 56 I. 10 solche Thatsachen als des Beweises nicht bedürftig, „welche dergestalt allgemein bekannt, daß kein vernünftiger Grund, sie in Zweifel zu ziehen, vorhanden ist“.

Viel weiter gehend bestimmt der §. 264 deutsch. C.P.D., daß keines Beweises bedürfen Thatsachen, welche bei Gericht offenkundig sind. Sie sagt nicht, welche Thatsachen als bei Gericht offenkundig gelten können, obwohl sie im §. 665 der Rechtsnachfolge als einer Thatsache erwähnt, deren urkundlicher Nachweis durch ihre Offenkundigkeit bei Gericht ersetzt werden kann. Nicht zu solchen Thatsachen, sondern zu den Bestandteilen des objektiven (öffentlichen) Rechtes hat das Reichsgericht in seinem Urteile Bd. 2 S. 63. 65 der Entscheidungen in Zivilsachen die Behördeneinrichtung und die Verfassung und Einteilung der Gemeinden gerechnet, wohl aber in dem Urteile in den Entscheidungen in Zivils. Bd. 17 S. 269. 271 „allgemein anerkannte wissenschaftliche Wahrheiten und Vorgänge des weltgeschichtlichen und des Naturlebens, deren Kenntnis ein Gemeingut aller verständigen Menschen ist“.

Von Thatsachen dieser Kategorie abgesehen, welche als jedem und deshalb auch bei Gericht offenkundig bezeichnet werden können, kann indessen nicht bezweifelt werden, daß auch im Sinne des §. 264 C.P.D. der Begriff der Offenkundigkeit bei Gericht nur auf solche Thatsachen anzuwenden ist, welche dem Gerichte als solchem und vermöge seiner Eigenschaft und Stellung als Gericht bekannt und dadurch offenkundig geworden sind, nicht auf andere Thatsachen, mögen sie sonst auch

bei Gericht noch so bekannt sein. Darüber wurde auch im gemeinen Civilprozeßrechte nicht gestritten.

Die Strafprozeßordnung vom 1. Februar 1877 erwähnt, wie bereits hervorgehoben, die Notorietät und die Gerichtskundigkeit überhaupt nicht, ebensowenig wie dies in den älteren und neueren deutschen Strafprozeßordnungen geschieht. Daraus folgt allerdings nicht, daß der Begriff für das Gebiet des Beweises im Strafverfahren überhaupt nicht verwendbar; als ein allgemeiner Rechtsbegriff hat er auch ohne ausdrückliche Anerkennung im Gesetze auch für das Strafverfahren seine Bedeutung behalten. Anzuerkennen ist auch, daß er für das Strafverfahren unentbehrlich ist. Auch im Strafverfahren kommen vielfach Thatsachen zur Sprache, welche entweder, wie die in fernere Zeit zurückliegenden Thatsachen der Geschichte nicht bewiesen zu werden brauchen, weil sie auf Grund historischer Forschung allgemein als bewiesen gelten, oder, wie die Thatsachen des Naturlebens, die allgemein gültigen Ergebnisse der Wissenschaft, von vornherein des Beweises nicht bedürfen, weil sie allbekannt und aus allgemein gültigen Gründen so gewiß sind, daß ihr Gegenteil nicht bewiesen werden kann.

Für diese Kategorie notorischer Thatsachen ist der Begriff der Notorietät und Gerichtskundigkeit auch im Strafverfahren zuzulassen und praktisch verwertbar, weil die Beweisführung im Strafverfahren nichts als die Herstellung der Gewißheit der in Betracht kommenden Thatsachen bezweckt und erübrigt wird, wenn diese Gewißheit aus allgemein gültigen, unumstößlichen Gründen bereits vorhanden ist. Aus diesem Grunde können als notorisch überhaupt alle Thatsachen bezeichnet werden, welche so allgemein bekannt sind, daß kein vernünftiger Grund, sie in Zweifel zu ziehen, vorhanden ist, und dahin können denn auch solche Thatsachen gerechnet werden, welche amtlich zur Kenntnis des Richters gekommen und auch zur allgemeinen Kenntnis gelangt sind.

Für die Verwendbarkeit des Begriffes der Notorietät und Gerichtskundigkeit auf andere Kategorieen von Thatsachen im Strafverfahren ist die Natur dieses Verfahrens und die Stellung des Richters in demselben von entscheidender Bedeutung.

Die Grundlagen des Verfahrens, wie es die deutsche Strafprozeßordnung geordnet, und die Vorschriften in den §§. 225 flg. im einzelnen und in ihrem Zusammenhange lassen klar, bestimmt und völlig unzweideutig die Auffassung erkennen, daß der Richter im Strafverfahren

seine Überzeugung von der Gewißheit und die Feststellung aller für den objektiven und subjektiven Thatbestand der strafbaren Handlung die dem Angeklagten schuld gegeben, relevanten Thatsachen lediglich aus demjenigen zu entnehmen hat, was Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung in der Hauptverhandlung gewesen und ihm in dieser in der gesetzlichen Form vorgebracht worden ist, niemals aus dem, was er außerhalb dieser Verhandlung selbst gesehen, wahrgenommen, erfahren hat. Nur bei Beurteilung des so Verhandelten oder Vorgebrachten ist der Richter an keine Vorschrift (Beweistheorie) gebunden. Außerhalb des Verhandelten und Vorgebrachten giebt es, abgesehen von den Thatsachen im obigen Sinne, die nicht bewiesen zu werden brauchen, weil sie ohne dies gewiß sind, im Strafverfahren keine Thatsachen, welche der Richter wissen und deshalb für festgestellt erachten darf, ohne daß sie bewiesen sind. Der Richter darf in diesem Sinne nicht wissen, was in den Akten des Straffalles und noch weniger, was in anderen Akten enthalten ist, am allerwenigsten, was er außerhalb der Verhandlung gesehen oder gehört hat. Die sämtlichen Vorschriften der Strafprozeßordnung über die Beweiserhebung in der Hauptverhandlung beruhen darauf, daß alles, was auf der Wahrnehmung beruht, durch die Wahrnehmung des Wahrnehmenden, alles was beurkundet, durch Verlesung der Urkunde, alles was der Richter selbst gesehen hat, durch die richterliche Augenscheinseinnahme in der gesetzlich vorgeschriebenen Form festzustellen ist. Daneben kennt das Gesetz keine Gerichtskundigkeit in bezug auf Thatsachen, welche die Existenz des Verbrechens in objektiver oder subjektiver Beziehung bedingen. In bezug auf alle diese Thatsachen ist der Beweis in der gesetzlichen Form durch die Hauptverhandlung zu erbringen. Die gegenteilige Annahme würde dahin führen, den Anschuldigungsbeweis durch die Notorietät ersetzen zu lassen und der subjektiven Willkür Thür und Thor öffnen.

In Wahrheit sagt die Strafkammer aber, wenn sie die Existenz der verbotenen Verbindung, an der teilgenommen zu haben der Angeklagte beschuldigt, als gerichtskundig bezeichnet und deshalb als gewiß feststellt, nichts, als daß der objektive Thatbestand der strafbaren Handlung ihr ohne Beweis durch die Hauptverhandlung feststeht. Damit ist klar gegen das Gesetz verstoßen, auch wenn die Strafkammer die Gerichtskundigkeit nicht, wie es den Anschein hat, lediglich auf die erwähnten anderen Prozesse und das Urteil des Reichsgerichtes gründet.